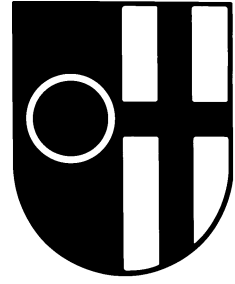


Amtsblatt der Stadt Datteln



50. Jahrgang

14. August 2015

Nr. 12

Inhalt:

1. Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Datteln
2. Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 12.08.2015
3. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln - Bereich Ostringstadion - Aufhebungsbeschluss
4. Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Datteln - ehemaliger Bauhof Speeck -
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.04.2003
 2. Erneuter Aufstellungsbeschluss
5. Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Datteln - ehemaliger Bauhof Speeck -
 1. Aufhebung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 09.04.2003
 2. Erneuter Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Datteln

Bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 wurde Herr Hermann Stehr, Höttingstraße 48, 45711 Datteln, in den Rat der Stadt Datteln gewählt. Herr Hermann Stehr ist am 26.07.2015 verstorben.

Als Nachfolger für Herrn Hermann Stehr habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung – SGV. NRW. 1112 – aus der Reserveliste der DIE LINKE mit Wirkung vom 27.07.2015 Herrn Mark Rudolf Sonderkamp, Castroper Straße 309, 45711 Datteln, festgestellt.

Gegen die Feststellung von Herrn Sonderkamp als Nachfolger im Rat der Stadt Datteln kann gemäß § 45 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Feststellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Datteln, Rathaus, Zimmer 1.14, erstes Obergeschoss, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, zu erklären.

Datteln, 10.08.2015



Dora
Bürgermeister
- Wahlleiter -

Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 12.08.2015

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Datteln erhebt die Stadt Datteln als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung und

durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden in der Tageseinrichtung für Kinder sowie die bewilligten Betreuungsstunden im Rahmen der Tagespflege aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.)

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Datteln schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Datteln ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Absatz 1 und Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung erfolgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(3) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhalts Leistungen nach dem SGB II, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen – ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6

Beitragsermäßigung und Elternbeitragsfreiheit

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei (§ 23 Absatz 3 Satz 1 KiBiz). Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei (§ 23 Absatz 3 Satz 2 KiBiz).

(3) Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.

(4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Datteln durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung / die Tagespflegeperson der Stadt Datteln die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind nach 4 Wochen zu zahlen.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dattelns bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 12.08.2015

Jahreseinkommen	(Kind unter 2 Jahre)				(Kind über 2 Jahre)			
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	61,90 €	74,00 €	99,50 €	120,40 €	24,30 €	28,70 €	38,70 €	45,30 €
bis 25.000 €	71,80 €	86,20 €	114,90 €	138,10 €	29,80 €	35,40 €	47,50 €	54,10 €
bis 30.000 €	82,90 €	98,30 €	131,50 €	155,80 €	37,60 €	44,20 €	59,70 €	67,40 €
bis 35.000 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	197,80 €	50,80 €	60,80 €	81,80 €	89,50 €
bis 40.000 €	129,30 €	154,70 €	206,60 €	240,90 €	66,30 €	78,50 €	105,00 €	112,70 €
bis 45.000 €	149,20 €	177,90 €	237,60 €	276,30 €	76,20 €	90,60 €	121,60 €	132,60 €
bis 50.000 €	168,00 €	201,10 €	268,50 €	313,80 €	86,20 €	102,80 €	137,00 €	150,30 €
bis 60.000 €	196,70 €	235,40 €	313,80 €	369,10 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	187,90 €
bis 70.000 €	234,30 €	280,70 €	374,60 €	435,40 €	133,70 €	160,20 €	214,40 €	234,30 €
bis 80.000 €	267,40 €	320,50 €	427,60 €	499,50 €	158,00 €	189,00 €	251,90 €	280,70 €
bis 90.000 €	305,00 €	365,80 €	488,40 €	574,60 €	186,70 €	223,20 €	298,40 €	335,90 €
bis 100.000 €	348,10 €	416,60 €	555,80 €	656,40 €	219,90 €	263,00 €	351,40 €	400,00 €
bis 125.000 €	394,50 €	472,90 €	631,00 €	749,20 €	257,50 €	308,30 €	411,10 €	475,20 €
über 125.000 €	446,40 €	534,80 €	713,80 €	850,90 €	299,50 €	359,10 €	479,60 €	556,90 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 12.08.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 12.08.2015



Dora
Bürgermeister

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln
- Bereich Ostringstadion -
hier: Aufhebungsbeschluss

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 Folgendes beschlossen:

„Der Beschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Ostringstadion
- vom 09.04.2003 wird aufgehoben.“

Dieser Beschluss wird hiermit § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch vom
23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - ortsüblich be-
kannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln –
Bereich Ostringstadion - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Datteln, 12.08.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dora', with a long horizontal stroke extending to the right.

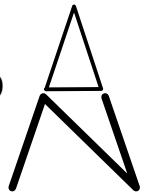
Dora
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. 101 -WOHNEN AM HÖTTINGPARK- UND

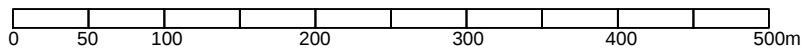
26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

-BEREICH OSTRING-STADION-

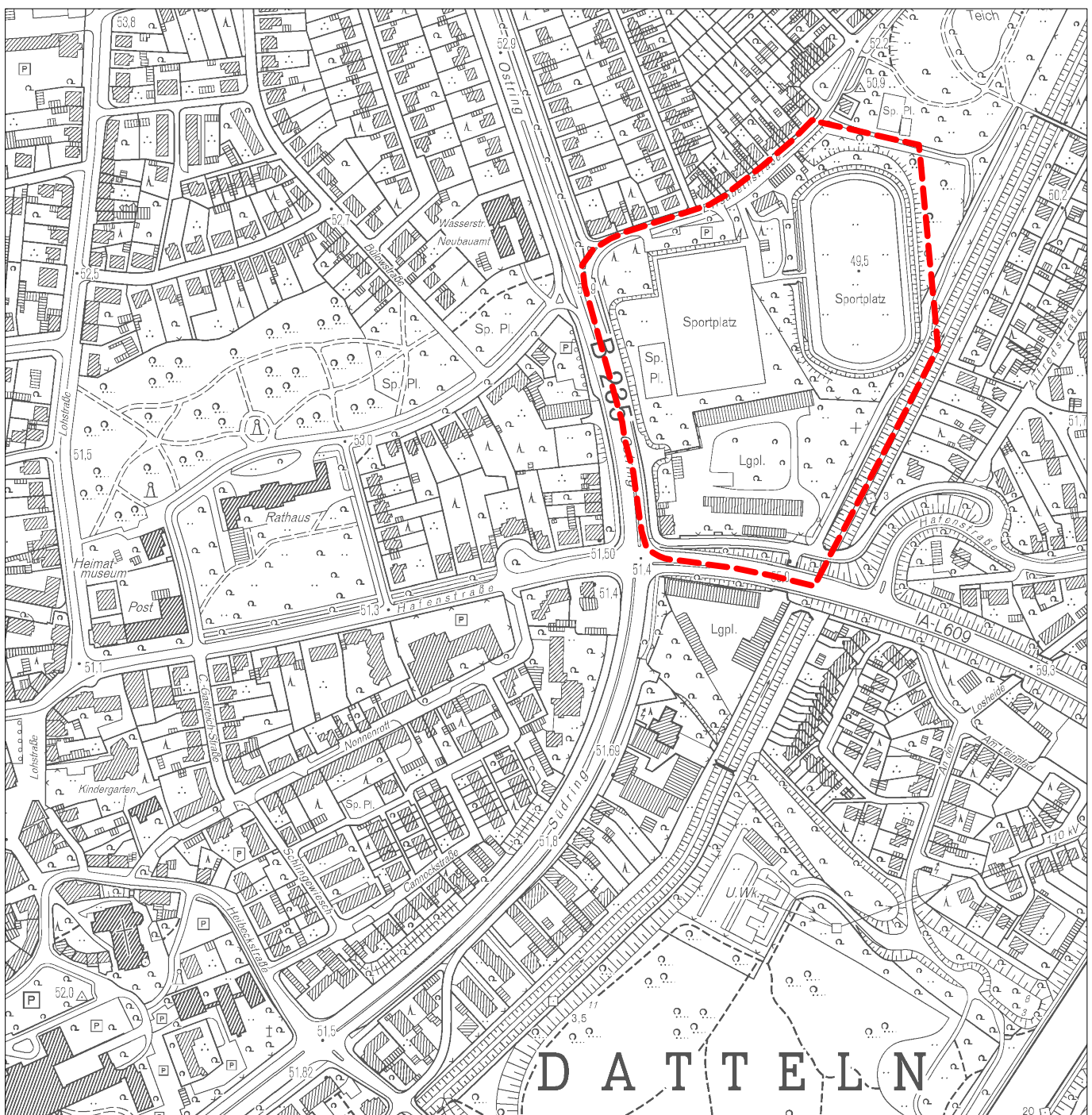


Bereich der 26. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Maßstab



Stand: 21. Januar 2003



Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Datteln - ehemaliger Bauhof Speeck -

- hier:** 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.04.2003
2. Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 Folgendes beschlossen:

- „1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Wohnen am Höttingpark - vom 09.04.2003 wird aufgehoben.
2. Für den im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Bereich ist der Bebauungsplan Nr. 101 - ehemaliger Bauhof Speeck - aufzustellen.“

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 101 der Stadt Datteln

1. - Wohnen am Höttingpark - und
2. - ehemaliger Bauhof Speeck - ergeben sich aus den beigefügten Übersichtsplänen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.04.2003 und zum erneuten Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Datteln - ehemaliger Bauhof Speeck - vom 28.01.2015, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 12.08.2015



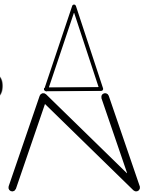
Dora
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. 101 -WOHNEN AM HÖTTINGPARK- UND

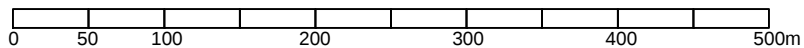
26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

-BEREICH OSTRING-STADION-

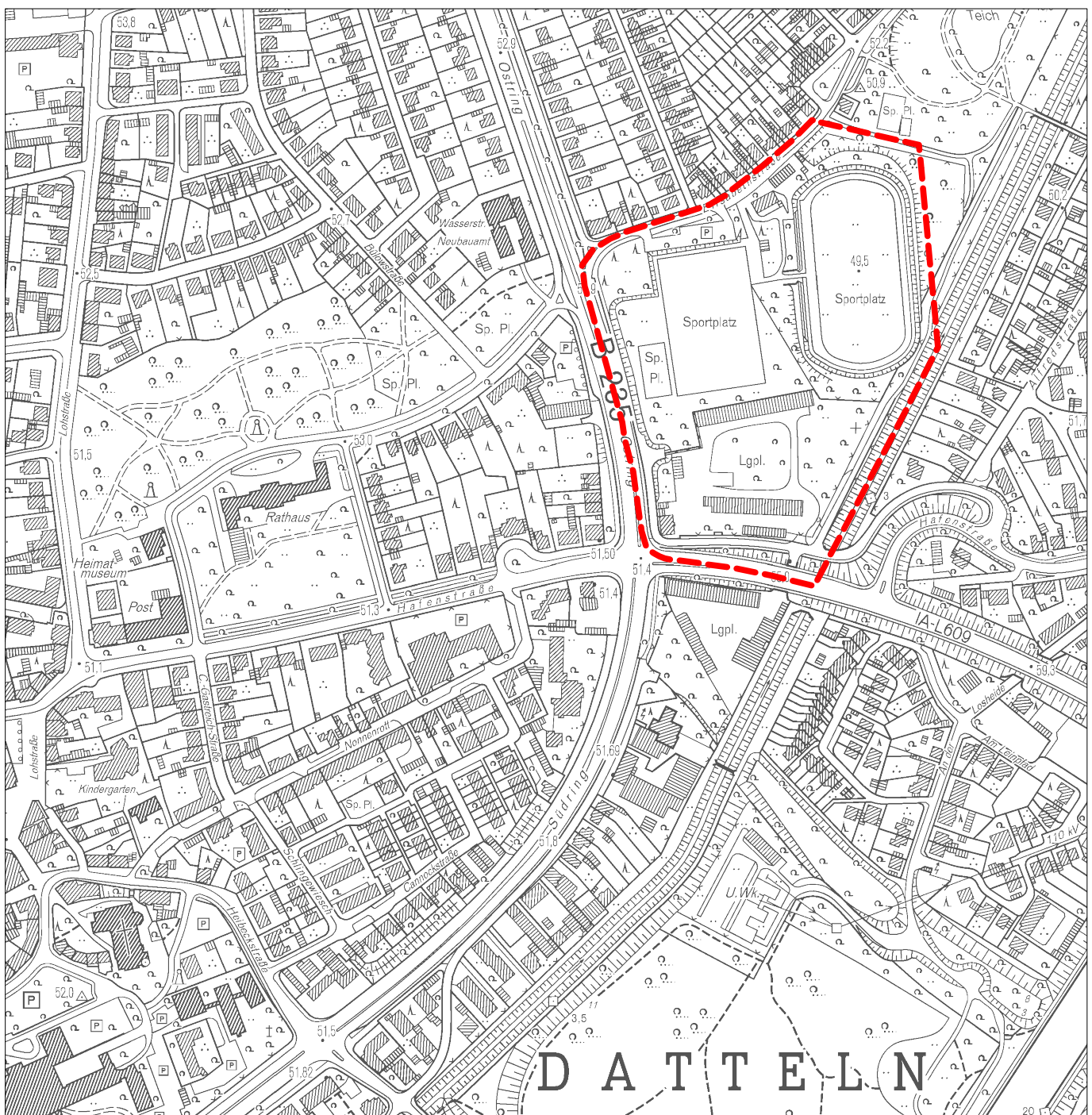


Bereich der 26. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Maßstab



Stand: 21. Januar 2003



ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. 101

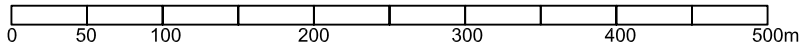
-BEREICH: ehem. Bauhof Speeck-



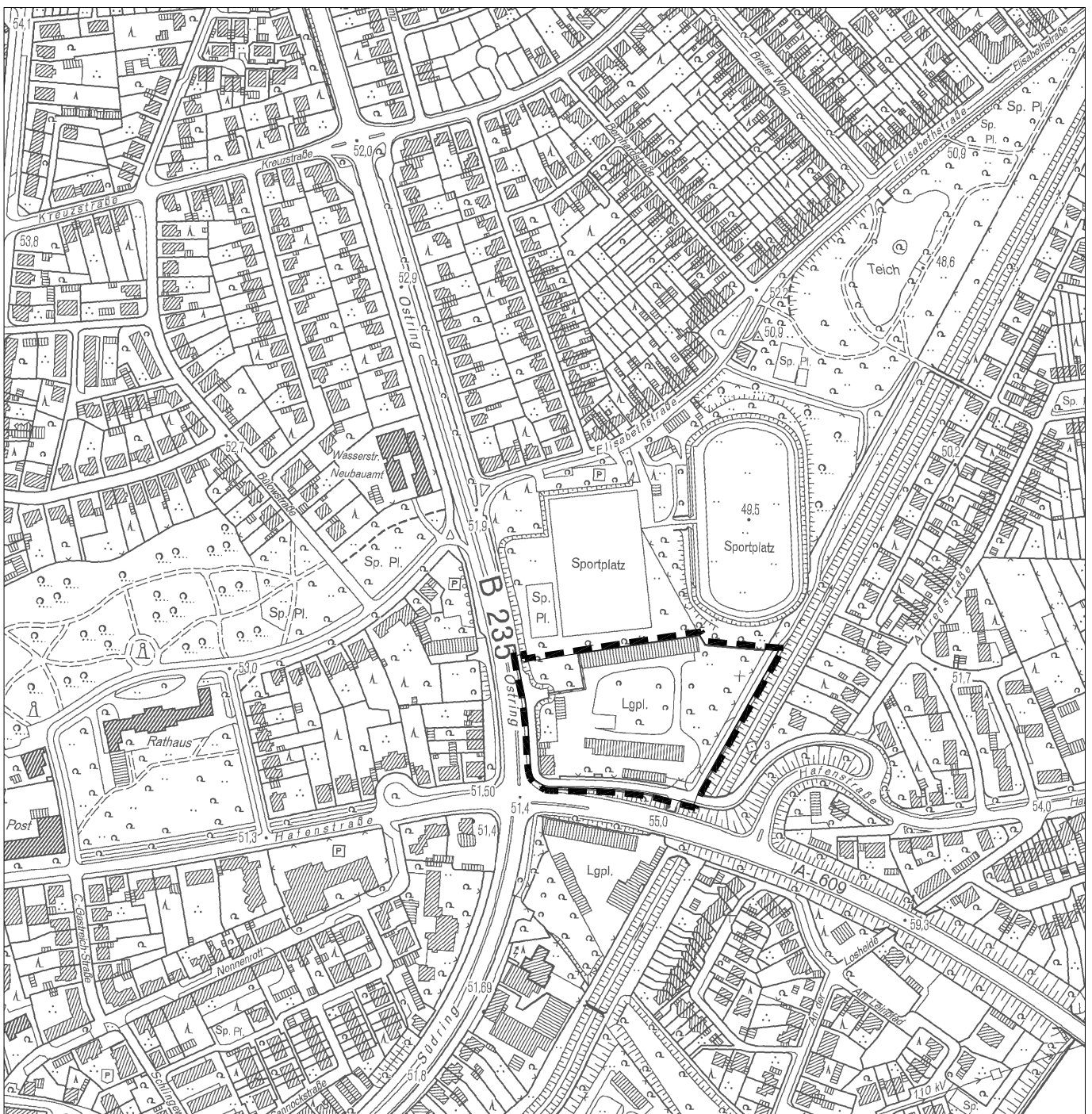
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101



Maßstab



Stand: 18. Dezember 2014



Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Datteln - ehemaliger Bauhof Speeck -

**1. Aufhebung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit vom 09.04.2003**

2. Erneuter Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Datteln hat am 28.01.2015 Folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 09.04.2003 zum Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Datteln - Wohnen am Höttingpark - wird aufgehoben.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Datteln - ehemaliger Bauhof Speeck - wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch als Aushang für zwei Wochen in der Zeit vom

24. August 2015 bis einschließlich zum 04. September 2015

im Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 2.25 (Fachbereich 6 - Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

montags und mittwochs 08.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags 08.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr

dienstags und freitags 08.30 - 12.00 Uhr

durchgeführt.

Während dieser Zeit wird allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 101 der Stadt Datteln

1. - Wohnen am Höttingpark - und
2. - ehemaliger Bauhof Speeck - ergeben sich aus den beigefügten Übersichtsplänen.

Datteln, 12.08.2015



Dora

Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. 101 -WOHNEN AM HÖTTINGPARK- UND

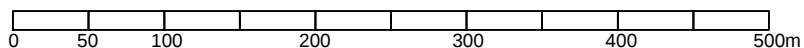
26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

-BEREICH OSTRING-STADION-

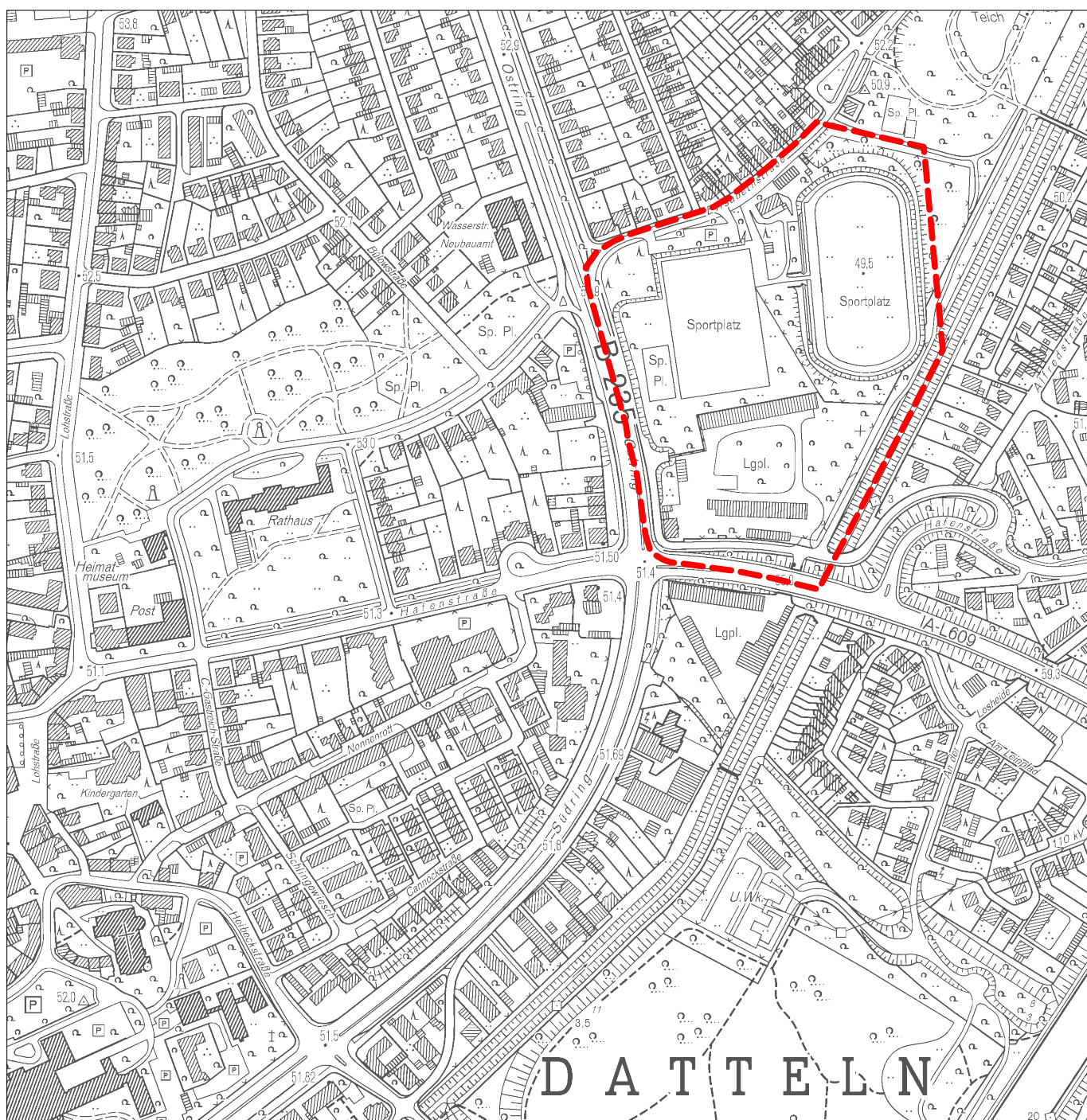


Bereich der 26. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Maßstab



Stand: 21. Januar 2003



ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. 101

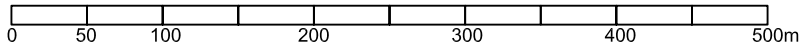
-BEREICH: ehem. Bauhof Speeck-



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101



Maßstab



Stand: 18. Dezember 2014

